

MIETBÜRGSCHAFT

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag vom _____

zwischen
a) Mieter:

und
b) Vermieter
Jakob Luttermann
Friedensallee 7, 22765 Hamburg

verbürgen sich

1. Bürge:

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel.-Nr. _____

Geb-Dat. _____

Ausweis-Nr./Ausst. _____

Kto.-Nr. _____

BLZ/Kreditinst. _____

Name Arbeitgeber: _____

Betriebsanschrift: _____

2. Mitbürge

Ohne zeitliche Beschränkung zu folgenden Bedingungen für den unter a) genannten Hauptschuldner für die fälligen Mietbeiträge, Betriebskosten, Abgaben, Beiträge, Mahngebühren und Vermieterregressansprüche zuzüglich jeweiliger Nebenleistungen für folgende Mietsache:

Bezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

§ 1 Sicherungszweck: Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichneten Mietverhältnis gegen den Hauptschuldner übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

§ 2 Erstreckung auf Zinsen und Provisionen: Die Bürgschaft umfasst auch die auf den Mietvertrag entfallenen (Verzugs-)Zinsen, Provisionen und Kosten, Dies gilt auch, falls die Zinsen, Provisionen und Kosten durch Saldierung zur Hauptsache geworden sind.

§ 3 Einrede der Vorausklage

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso, wie auf die Einreden auf Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB, sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Die Bürgen können keine Rechte aus der Art, oder dem Zeitpunkt der Verwertung, oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

§ 4 Mehrere Bürgen, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anerkenntnisse: Anerkenntnisse, die der Hauptschuldner dem Vermieter/Bürgschaftsnehmer erteilt hat, oder noch erteilen wird, haben gegenüber nur mit deren schriftlicher Anerkennung volle Gültigkeit.

§ 6 Zahlung der Bürgen: Falls die Bürgen Zahlungen leisten, gehen die Rechte und Sicherheiten der Bürgschaftsnehmers gegen den Hauptschuldner im anteiligen Verhältnis auf sie über.

§ 7 Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

§ 8 Gerichtsstand der Bürgschaft ist Hamburg.

§ 9 Rechtswirksamkeit: Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen, oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Hamburg, den _____

Unterschrift Bürge 1

Unterschrift Bürge 2